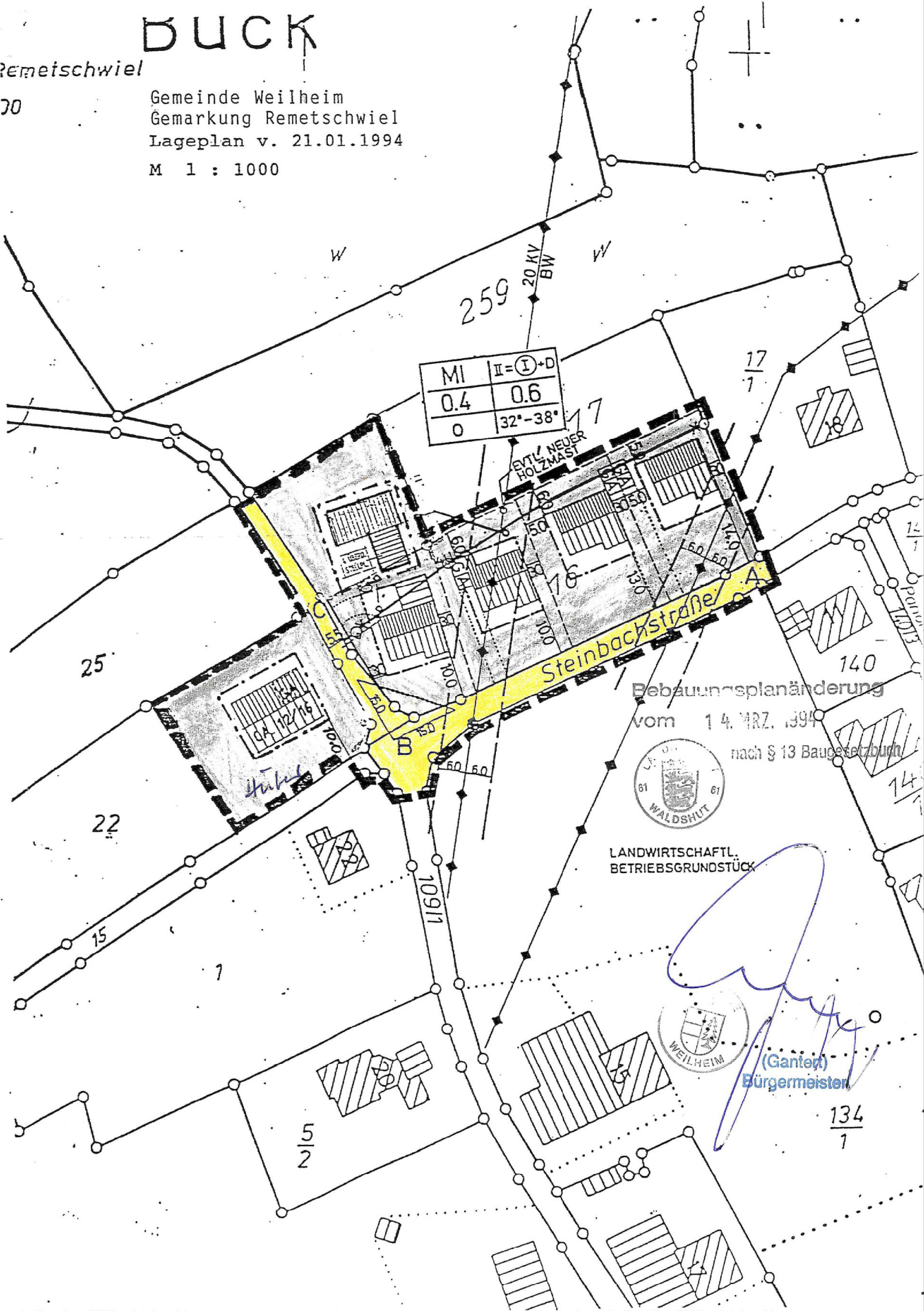


BUCK

Remetschwil

70

Gemeinde Weilheim
Gemarkung Remetschwil
Lageplan v. 21.01.1994
M 1 : 1000



1. Änd.

Bebauungsplanänderung
vom 14. März 1994
nach § 13 Baugesetzbuch

Gemeinde Weilheim
Landkreis Waldshut



S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes
"Steinbachstraße-Nord" im Ortsteil Remetschwil

Aufgrund von §§ 1, 2 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 73 Abs. 2 Nr. 2 der LBO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. März 1994 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Steinbachstraße-Nord" im Ortsteil Remetschwil, der am 20. Dezember 1989 genehmigt wurde, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist das Deckblatt, auf welchem die Neueinteilung der Grundstücke Flst. Nr. 17/Teil und 22/Teil eingetragen wurde.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan nach § 1 wird zeichnerisch durch ein Deckblatt nach Maßgabe der Begründung vom 21. Januar 1994 geändert.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung der Satzungsänderung wird nach § 215 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Weilheim, den 26.5.1994

Flum, Bürgermeisterstellvertreter



Begründung-Erläuterung zur Bebauungsplanänderung für das Gebiet
"Steinbachstraße-Nord" im Ortsteil Remetschwiel,
Gemeinde Weilheim, Landkreis Waldshut

In dem am 20. Dezember 1989 genehmigten Bebauungsplan für das Gebiet "Steinbachstraße-Nord" in Weilheim-Remetschwiel soll eine Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorgenommen werden.

Der Eigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 17/Teil beabsichtigt im Anschluß an sein Wohngebäude ein Gerüstlager, überdachte Abstellplätze und einen Pferdestall zu errichten. Auf dem Grundstück Flst. Nr. 22/Teil soll ein Wohnhaus erstellt werden.

Um eine rechtsverbindliche Festsetzung für die städtebauliche Ordnung zu ermöglichen, soll mit dem Deckblatt zum Bebauungsplan Art und Maß der baulichen Nutzung für die Grundstücke Flst. Nr. 17/Teil und 22/Teil festgelegt werden.

Wie im übrigen Bereich des bestehenden Bebauungsplanes soll die Bebauung als Mischgebiet ausgewiesen werden. Die Firstrichtung für Wohnhäuser ist in West-Ost Stellung auszurichten.

Wasser- und Abwasserleitungen können an bestehenden Leitungen angeschlossen werden, die Straßenerschließung ist vorhanden.

Das Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen, Bepflanzung, Gestaltung der Bauten, Garagen und Einstellplätze, Freiraumgestaltung, Einfriedungen und Bewuchs sowie Hinweise auf übrige Festsetzungen werden aus dem bestehenden Bebauungsplan "Steinbachstraße-Nord" übernommen.

Weilheim, den 21. Januar 1994

Bebauungsplanänderung

vom 14. FEBR. 1994



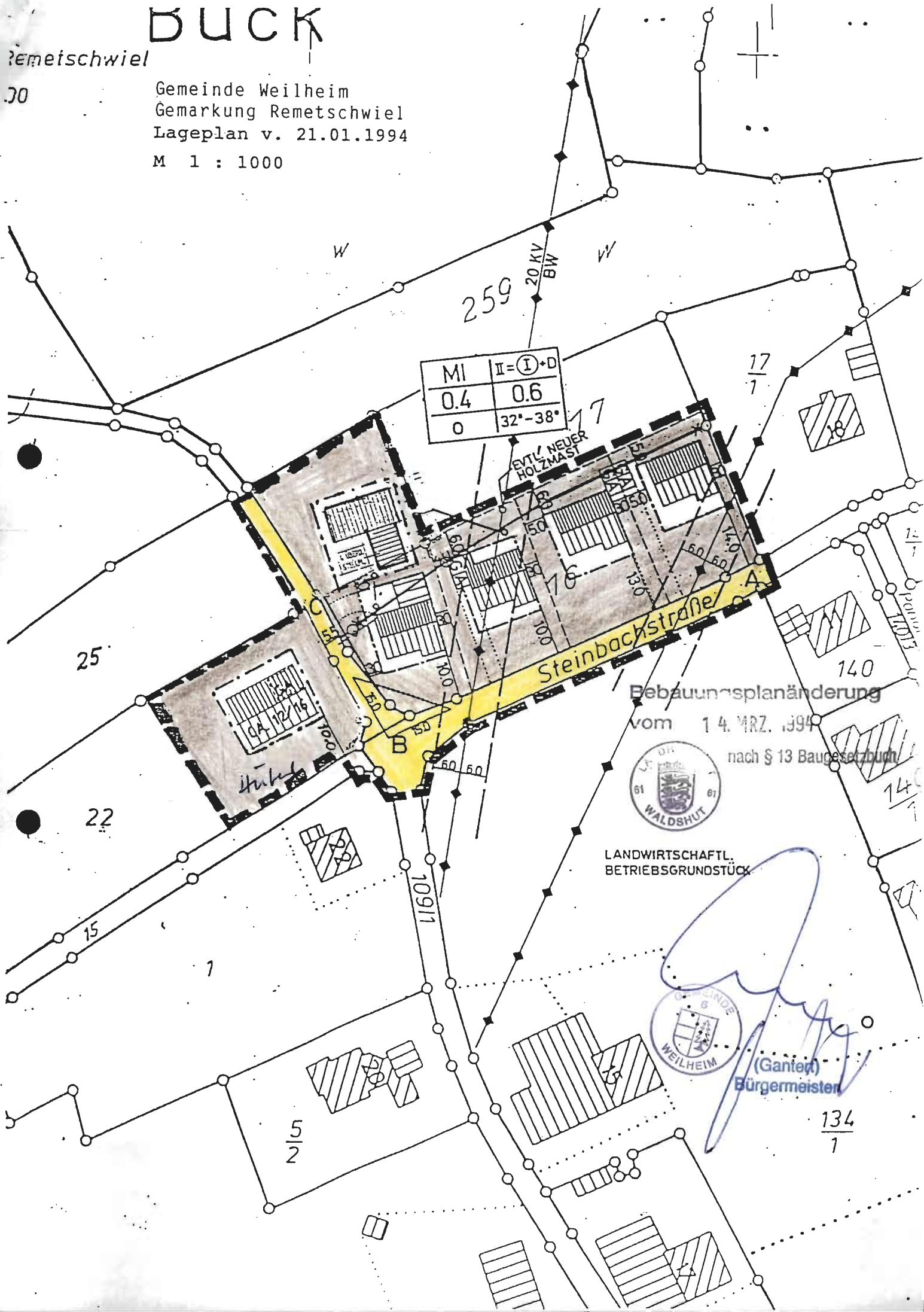
nach § 13 Baugesetzbuch

BUCK

Remetschwil

30

Gemeinde Weilheim
Gemarkung Remetschwil
Lageplan v. 21.01.1994
M 1 : 1000



MI	II = I + D
0.4	0.6
0	32° - 38°

Bebauungsplanänderung
vom 14. MRZ. 1994
nach § 13 Baugesetzbuch



LANDWIRTSCHAFTL.
BETRIEBSGRUNDSTÜCK



(Gantler)
Bürgermeister

134
1